Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Finanzen und Steuern
AZ: 20.5 / 54 20

VORLAGE
mit 3 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
17.11.2025	**4068/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau	26.11.2025						
Rat	17.12.2025						

Betreff:

Straßenreinigung
hier: 18. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1996

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau empfiehlt wie folgt zu beschließen bzw. der Rat der Stadt Lennestadt beschließt:

1. Die vorgelegte Gebührenkalkulation gemäß den Anlagen 1 und 2 wird gebilligt.

2. Die Gebührensätze für die Sommerreinigung werden ab 01.01.2026 wie folgt erhöht:

 a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen
 (Reinigungsklasse III/ 3a) = 2,63 EUR/m (bisher: 2,42 EUR)

 b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs
 (Reinigungsklasse III/ 2a und I/ 2a) = 1,75 EUR/m (bisher: 1,61 EUR)

 c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs
 (Reinigungsklasse II/ 1 und I/ 1) = 1,32 EUR/m (bisher: 1,21 EUR)

3. Die Gebührensätze für den Winterdienst werden ab 01.01.2026 wie folgt gesenkt:

 a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen
 (Reinigungsklasse III/ 3a/ 3b) = 0,84 EUR/m (bisher: 1,61 EUR/m)

 b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs
 (Reinigungsklasse III/ 2a/ 2b und I/ 2a) = 0,56 EUR/m (bisher: 1,07 EUR/m)

 c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs
 (Reinigungsklasse II/ 1 und I/ 1) = 0,28 EUR/m (bisher: 0,54 EUR/m)

. . .

4. Der Rat der Stadt Lennestadt beschließt die als Anlage 3 beigefügte 18. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 19.12.1996.

Sachdarstellung:

Die Gebührensätze für die Sommerreinigung und für den Winterdienst wurden zuletzt zum 01.01.2025 angepasst.

1.) Sommerreinigung

In den vergangenen Jahren konnte die Straßenreinigung aus verschiedenen Gründen nicht im vorgesehenen Umfang durchgeführt werden. Dadurch fielen die abgerechneten Leistungen teilweise geringer aus als geplant. Es ist daher davon auszugehen, dass die Reinigungskosten in den kommenden Jahren ansteigen werden, sobald die Reinigungsintervalle wieder regelmäßig eingehalten werden.

Gemäß § 6 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) sind Gebührenüberdeckungen innerhalb der folgenden vier Jahre gebührenmindernd zu berücksichtigen. Gebührenunterdeckungen sollen innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden.

Aus diesem Grund ist für das Jahr 2026 eine Zuführung zur Sonderrücklage in Höhe von 11.000 EUR vorgesehen, die sich gebührenerhöhend auswirkt.

Für 2026 haben die beauftragten Reinigungsunternehmen eine moderate Preisanpassung angekündigt. Da der zu erwartende Kostenanstieg noch nicht verlässlich beziffert werden kann und lediglich auf Näherungswerten beruht, wird derzeit lediglich von einer leichten Gebührenerhöhung ausgegangen. Folglich werden die Gebührensätze für die Sommerreinigung ab dem Jahr 2026 moderat angepasst, um den aktuellen Entwicklungen sowie den gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen.

2.) Winterdienst

Die Kosten des Winterdienstes lassen sich aufgrund der ausschließlich witterungsabhängigen Einsatzbedingungen nur näherungsweise ermitteln. Für die Kalkulation spielen daher die Erfahrungswerte der vergangenen Jahre eine wesentliche Rolle. Zur Ermittlung der voraussichtlichen Kosten wurde daher ein Mittelwert auf Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen der letzten drei Jahre gebildet.

Trotz dieser Durchschnittsbildung können die tatsächlichen Kosten des Winterdienstes je nach Witterungsverlauf erheblich schwanken. In milden Wintern beschränkt sich der Einsatz häufig auf wenige Wochen, während in strengen Wintern ein deutlich höherer Personal- und Materialaufwand erforderlich ist. Zudem führt ein milder Winter in der Regel zu einer längeren Dauer der Straßenreinigung, wodurch erhöhte Reinigungskosten entstehen können.

Aufgrund dieser nicht vorhersehbaren Witterungsrisiken kommt es regelmäßig zu Gebühren-über- oder -unterdeckungen in den Jahresabschlüssen.

2022 lagen die tatsächlichen Kosten der Winterreinigung deutlich unter den erzielten Gebühreneinnahmen. Nach § 6 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) sind derartige Gebührenüberdeckungen innerhalb von vier Jahren gebührenmindernd zu berücksichtigen, während Gebührenunterdeckungen im gleichen Zeitraum gebührenerhöhend ausgeglichen werden sollen.

Die in den Vorjahren entstandenen Überschüsse werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen schrittweise zur Reduzierung der Gebühren angerechnet. Aus dem Jahresabschluss 2022 stehen noch 133 T € Überdeckungen zur Verfügung, die gebührenmindernd in die Kalkulation 2026 eingestellt werden.

In Kombination mit den in den vergangenen Jahren mehrfach aufgetretenen milden Wintern bildet dies die Grundlage für eine Reduzierung der Winterdienstgebühren ab dem Jahr 2026.

Berechnungsbeispiele:

Für ein Grundstück der Reinigungsklasse III/ 3b (Anliegerstraßen, nur Winterdienst) mit einer Frontlänge von 25 Metern sinkt die jährliche Gebühr von 40,25 EUR auf 21,00 EUR.

Für ein Grundstück der Reinigungsklasse III/ 3a (Anliegerstraßen, Sommerreinigung und Winterdienst) mit einer Frontlänge von 25 Metern sinkt die jährliche Gebühr von zurzeit 100,75 EUR auf 86,75 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Sachdarstellung.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	



Anlage(n):

(1) Gebührenkalkulation Sommerreinigung 2026
(2) Gebührenkalkulation Winterdienst 2026
(3) 18. Nachtragssatzung